

# auespezial – Allgemeine Regelungen zur Stromlieferung

## 1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

Stromlieferungen mit dem Produkt **auespezial** gelten für die Belieferung aus dem Niederspannungsnetz und sind nur für die Bedarfsart Sonstiger Bedarf möglich, sofern keine Leistungsmessung installiert ist und der jährliche Strombedarf 30.000 kWh nicht übersteigt. Sonstiger Bedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie, der nicht Haushaltbedarf ist. Haushaltbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke. Haushaltbedarf liegt auch vor, wenn bei mehreren Bedarfsarten der Haushaltbedarf überwiegt oder Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltzwecken genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen u. dgl.).

## 2. Vertragslaufzeit

Der Stromliefervertrag kommt zu Stande, wenn der ausgefüllte und vom Kunden unterschriebene Auftrag zur Stromlieferung **SWA** zugeht. Sofern der Kunde den Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie bis zum 15. eines Monats an **SWA** schickt (Datum des Poststempels), wird der Stromliefervertrag mit dem 1. des übernächsten Monats wirksam, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Stromliefervertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten und verlängert sich stets um 12 Monate, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

## 3. Lieferbeginn

Die Stromlieferung durch **SWA** erfolgt ab dem Wirksamwerden des Stromliefervertrages (Beginn der Erstlaufzeit). Die Verpflichtung der **SWA** zur Stromlieferung besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Stromliefervertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dies nicht binnen 6 Monaten ab Zugang des unterschriebenen Auftrages bei **SWA** möglich sein, sind der Kunde und **SWA** berechtigt, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## 4. Ablesung

Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfrage von **SWA** seinen Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums **SWA** schriftlich mitzuteilen. Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nach Aufforderung durch **SWA** nicht abgelesen, kann **SWA** auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen.

## 5. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung, Zahlungsverzug

Das Abrechnungsjahr wird von **SWA** festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres endgültig. Der Kunde leistet in gleichen Abständen Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. **SWA** wird die Höhe der Abschlagszahlungen dem Kunden rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von **SWA** angegebenen Zeitpunkt fällig. Kommt der Kunde mit einem Betrag in Höhe von zwei Abschlägen in Verzug, ist **SWA** berechtigt, den Vertrag 2 Wochen nach schriftlicher Androhung zu kündigen oder den Netzbetreiber ab einer offenen Forderung von 100 EUR aufzufordern, die Lieferstelle des Kunden vom Versorgungsnetz zu trennen.

## 6. Aufrechnung

Gegen Ansprüche von **SWA** kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 7. Haftung bei Versorgungsstörungen

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist **SWA**, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, wenn die Störung auf unberechtigten Maßnahmen von **SWA** beruht. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber, der gemäß § 18 NAV haftet, geltend gemacht werden. **SWA** wird für den Kunden, sofern möglich, beim Netzbetreiber die Störungsursache aufklären und dem Kunden – ggf. namens und im Auftrag des örtlichen Netzbetreibers – insoweit Auskunft erteilen.

## 8. Preisanpassung

Soweit sich die unmittelbaren Kosten für Beschaffung, Übertragung, Verteilung und/oder Lieferung der elektrischen Energie künftig ändern, ist **SWA** jederzeit berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Preiserhöhungen dürfen jährlich insgesamt nicht mehr als 15 % des vertraglichen Stromlieferungsentgeltes (vor sämtlichen Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Umlagen) betragen.

## 9. Steuern und Abgaben

Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Umlagen wirksam werden, die die Beschaffung, Übertragung, Verteilung und/oder Lieferung der elektrischen Energie unmittelbar verteuern (z. B. Energiesteuern, CO<sub>2</sub>-Steuern), ist **SWA** berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist **SWA** zu einer entsprechenden Weitergabe an den Kunden verpflichtet.

## 10. Allgemeines

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der **SWA**, die auf Wunsch des Kunden zur Verfügung gestellt werden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Stromliefervertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. **SWA** darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und **SWA** werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.

## 11. Hinweise

Aktuelle Informationen zu Produkten und Preisen der **SWA** sowie die StromGVV einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der **SWA** sind im Internet unter [www.SWA.de](http://www.SWA.de) zu finden. Bei Beendigung dieses Vertrages kann der Wechsel des Stromlieferanten zügig, d.h. regelmäßig mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, und unentgeltlich erfolgen.

## 12. Datenschutzerklärung

Alle im Rahmen der durch **SWA** erfolgenden Belieferung mit elektrischer Energie erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend Bundesdatenschutzgesetz nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung ihrer Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt.

## 13. Änderung der Allgemeinen Regelungen

**SWA** ist berechtigt, diese Allgemeinen Regelungen zur Stromlieferung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen durch briefliche Mitteilung anzupassen. Bei einer solchen Anpassung steht es dem Kunden frei, den Vertrag unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zu dem Zeitpunkt, an dem die Änderungen wirksam werden, schriftlich zu kündigen. **SWA** wird in der brieflichen Mitteilung auf das Wirksamwerden der geänderten Bedingungen und die Möglichkeit zur Kündigung hinweisen.